Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Expandieren von Perliten durch die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers mit einer Lagermenge von maximal 29 t auf dem Grundstück Fl. Nr. 435/4 der Gemarkung Niederwinkling, Gemeinde Niederwinkling, durch die Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co., Azendorf 63, 95359 Kasendorf

BEKANNTGABE:

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co. beantragt die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Expandieren von Perliten durch die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggasverbrauchslagers mit einer Lagermenge von maximal 29 t auf dem Grundstück Fl. Nr. 435/4 der Gemarkung Niederwinkling.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2, 5 UVPG i. V. mit Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2. Merkmale des Vorhabens

Das geplante Flüssiggasverbrauchslager hat ein Fassungsvermögen von maximal 29 t bzw. ca. 62.000 l. Es dient als Lager für Flüssiggas (Propan nach DIN 51622) zur Versorgung der Produktion. Das Gas wird mit einem Druck von etwa 8 bar ungeregelt in der flüssigen Phase aus dem Behälter entnommen. Über einen elektrisch beheizten Verdampfer wird das Flüssiggas verdampft, mittels Druckregler auf den benötigten Ausgangsdruck von 3 bar geregelt, der Mischanlage zugeführt, mit Luft konditioniert und dem firmeninternen Gasnetz zugeführt. Die Befüllung des Behälters erfolgt ein- bis zweimal pro Woche während der Tagzeit mittels eines Tankkraftwagens.

3. Standortbezogene Vorprüfung

Naturschutz

Nachfolgende Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG

Wasserrecht

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Das geplante Vorhaben soll in Niederwinkling realisiert werden. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

Denkmalschutz

Es sind keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, betroffen.

4. Ergebnis

Die standortbezogene Vorprüfung ergab in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen. Somit ist eine Prüfung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG nicht durchzuführen. Eine UVP-Pflicht liegt somit nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 27.02.2023 Landratsamt Straubing-Bogen Sachgebiet Umweltschutz

Popp